

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 24. April 1968)

Herr Oberst Max Lüthi, von Signau, bisher Instruktionsoffizier der Reparaturtruppen wurde zum Sektionschef I bei der Kriegsmaterialverwaltung und Instruktionsoffizier gewählt.

Beim Eidgenössischen Amt für Verkehr wurden folgende Herren befördert: Joseph Fäh, dipl. Bauing. zum Sektionschef Ia; Maurice Baer, dipl. Bauing., und Rocco Biaggini, dipl. Masch.-Ing., zu Sektionschefs I.

(Vom 1. Mai 1968)

Die Herren Alfred Muff, Dr. jur., von Luzern und Römerswil, und Max Rudolf, Fürsprecher, von Riethem (AG), beide bisher Adjunkte I, wurden zu Sektionschefs Ia bei der Eidgenössischen Justizabteilung befördert.

Zum neuen Bundeskommissär für das Grenzkraftwerk Le Châtelot hat der Bundesrat an Stelle des verstorbenen Marcel Roulet für die bis Ende 1968 laufende Amtsdauer Herrn Jean-Daniel Dupuis, Kantonsingenieur des Kantons Neuenburg, gewählt.

(Vom 3. Mai 1968)

Seine Exzellenz Herr Philémon Beb a Don, hat dem Bundesrat sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Bundesrepublik Kamerun bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft überreicht.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 23. bis 24. April 1968

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Vereinigte Arabische Republik

Herr Saad Ibrahim, Attaché (Verwaltungsangelegenheiten).

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Indien

Herr G. G. Nawani, Attaché.

Irak

Herr Fakhri-Al-Din Tahir, Erster Sekretar.

Korea

Herr Kun Sup Chang, Botschaftsrat.

Vereinigte Arabische Republik

Herr Salah Eldin Ahmed Awad, Attaché (Verwaltungsangelegenheiten).

Vereinigte Staaten von Amerika

Fregattenkapitän Jesse A. Naylor, Marineattaché.

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

Internationale Doppelbesteuerung Pauschale Steueranrechnung

Schweizerische Steuerpflichtige können erstmals für die im Jahre 1967 fällig gewordenen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Frankreich, Grossbritannien, Irland, den Niederlanden, Schweden, Spanien und Südafrika verlangen, dass ihnen für die von den genannten Staaten erhobenen und nicht rückforderbaren Steuern eine pauschale Steueranrechnung gewährt wird.

Die Antragsformulare DA-1, 2 und 3 und ein erläuterndes Merkblatt DA-M können bei den kantonalen Steuerverwaltungen bezogen werden.

Eine *Textausgabe*, enthaltend

- einen Auszug aus dem schweizerisch-schwedischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 7. Mai 1965,
- den Bundesratsbeschluss vom 22. August 1967 über die pauschale Steueranrechnung,
- die Verfügungen des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements Nr. 1 und 2 vom 6. Dezember 1967, mit Anhang,
- den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1951 über die Durchführung von Doppelbesteuerungsabkommen und
- einen Auszug aus dem Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965

kann beim Drucksachenbüro der Bundeskanzlei, 3003 Bern, zum Preise von Fr. 1.20 bezogen werden.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.05.1968
Date	
Data	
Seite	1022-1023
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 991

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.